

HOCHSCHULBIBLIOTHEK

der

Hochschule für Musik und
darstellende Kunst in Graz
Brandhofgasse 17, A-8010 Graz (Österreich)
Tel.: 32 0 53/341 311

An das
Präsidium des Österr. Nationalrats

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 W I E N

Dr. Amtmann

Betrifft	GESETZENTWURF
Z. 90 .. GE 98
Datum:	23. JAN. 1990
Verteilt	23. Jan. 1990 <i>Amtmann</i>

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Amtmann/14190
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 19. Jan. 1990

betr.: GZ.59,243/52-18/89 -
Bundesgesetze, mit denen das KHOG 1970
und das Akademie-Organisationsgesetz 1988
geändert werden

Zum Entwurf der Novellierung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes 1970
wird vom unterzeichneten Bibliotheksdirektor folgendermaßen Stellung genommen:

1. Die Erweiterung von § 1 Abs.(2) und (3) bedeutet für die Hochschulbibliotheken der Kunsthochschulen eine wesentliche, seit langem angestrebte Besserstellung auf Grund der für die Hochschulbibliotheken vorgesehenen Teilrechtsfähigkeit.
2. In Anlehnung an das AOG wäre es wünschenswert, im Kunsthochschul-Organisationsgesetz als VI.Abschnitt "Besondere Einrichtungen" die Bibliotheken als § 38 anzuführen, indem der bisherige § 38 "Kurse und Lehrgänge" als § 37 homogen an den § 36 "Veranstaltungen" anschließen würde.
3. Weiters wäre zu wünschen:
Nennung des Bibliotheksdirektors (der Bibliotheksdirektorin) in § 20 Ab.(1) als Mitglied des Gesamtkollegiums, entsprechend § 37 Abs.(5); in Analogie zu § 1 Abs.(4) "...Pflege und Erschließung der Künste" dieselbe Formulierung auch in § 37 Abs.(1) und (2) "...Forschungsaufgaben (Pflege und Erschließung der Künste)" sowie Abs.(9) b) "Forschung (Pflege und Erschließung der Künste)".



Dr. Günter Amtmann
(Der Bibliotheksdirektor)